

Bußgelderkenntnisse im Geltungsbereich von KDG/KDR-OG

Gleich nach dem Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des kirchlichen Datenschutzgesetzes am 25. Mai 2018 zitterten alle, die den Datenschutz beachten müssen, vor möglichen Geldbußen; dann hat sich die Sache beruhigt. Über mehr als zwei Jahre hinweg blieb es an dieser Front eher still und viele waren schon bereit, die Frage einer Geldbuße für Datenschutzverstöße in dem Bereich der Alpträume anderer abzuschieben. Dann aber kann das Urteil des Landgerichts Bonn vom 11.11.2020¹: Die zuständige Datenschutzaufsicht hatte gegen einen bekannten Internetprovider eine Geldbuße von 9,5 Millionen € verhängt, weil dieser es zugelassen hatte, dass sich eine interessierte Person die Telefonnummer eines Kunden durch bloße Angabe von Name und Geburtsdatum desselben beschaffte und diesen dann telefonisch belästigte. Das Landgericht bejahte das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und setzte großzügig die verhängte Geldbuße auf läppische 950.000 € herunter. Bei dieser Nachricht fangen viele, denen der Datenschutz bisher weitgehend gleichgültig war, an, nachzudenken.

Wir wissen, dass der kirchliche Datenschutz seit 1983 dem staatlichen nachgebildet ist. Diese Nachbildung wurde sogar noch etwas kritischer, als am 25. Mai 2018 die europäische Datenschutz-Grundverordnung in Kraft trat. Sie enthält nämlich in Art. 91 Abs. 1 die Vorgabe, dass Religionsgemeinschaften nur dann ihren datenschutzrechtlichen Selbstständigkeitsstatus beibehalten dürfen, wenn sie Regeln haben, die mit denen der EU-DS-GVO „in Einklang gebracht werden können“. Diese Regeln müssen zwar nicht gleich sein, aber wohl gleichartig. Dabei gibt es gleich ein Problem: Das auf Ordnungswidrigkeiten nach der EU-DS-GVO anwendbare Recht setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich dem materiellen Recht, das der Verordnung selbst entspringt und einem verfahrensrechtlichen Anklang, den wir uns eigentlich im OWiG suchen müssten.

im Urteil des Landgerichts gibt es einen sehr interessanten Gedanken, der einen Ausgangspunkt für unsere Überlegungen darstellen könnte: Die Verhängung eines Bußgelds gegen ein Unternehmen hänge nicht davon ab, dass der konkrete Verstoß einer Leitungsperson des Unternehmens festgestellt werde, stellt das LG zunächst klar. Das seiner Auffassung nach anwendbare europäische Recht stelle - anders als das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht - kein entsprechendes Erfordernis auf. Ich will das zunächst einmal zustehen lassen und gar nicht näher untersuchen, ob nicht auch Gesichtspunkte aus den §§ 10 oder 30 OWiG hätten Eingang finden müssen. Es hat ja schließlich auch das sonstige Verfahrensrecht - §§ 41 Abs.1 S. 3 BDSG i. V. m. § 68 OWiG- Anwendung gefunden.

Wenn man sich die einschlägigen Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des BDSG, der Länder-Datenschutzgesetze und des KDG nebeneinander ansieht, stellt man einige kleine und doch sehr bedeutsame Unterschiede fest:

- Das KDG/die KDR-OG² normiert im Gegensatz zur EU-DS-GVO das Verschuldensprinzip in § 51 Abs. 7, wo es heißt: *Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.* Ich will an dieser Stelle – hauptsächlich deswegen, weil es mich nichts angeht – gar nicht untersuchen, ob der Kerngedanke des § 10 OWiG nicht auch im staatlichen Recht durchgreifen müsste. Dafür könnte sprechen, dass eine Ordnungswidrigkeit eben

¹ <https://www.datenschutz-notizen.de/das-11-urteil-rueckkehr-zur-angemessenheit-1527834/>

² Da in allen hier bedeutsamen Paragrafen die beiden Normen gleich lauten, wird im Folgenden nur auf das KDG abgestellt.

nicht nur Verwaltungsunrecht, die kleine Schwester der Straftat ist. Das könnte man zum Beispiel aus der Rechtsgeschichte ableiten, die uns lehrt, dass die Ordnungswidrigkeit die frühere Stelle der Übertretung eingenommen hat.

- Im Gegensatz zum BDSG kennt die EU-DSGVO keine Ordnungswidrigkeiten minderer Schwere wie in § 43 BDSG, wohl aber in Art. 83 Abs. 4 und 5 andere Tatbestände mit minderer Geldbußandrohung.

Das bayerische Datenschutzrecht zum Beispiel normiert in Art. 25 des Landesdatenschutzgesetzes besondere Bußgeldbestimmungen für Mitarbeiter.

(1) Mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro kann belegt werden, wer personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 verarbeitet werden und nicht offenkundig sind,

1. unbefugt

a) speichert, verändert oder übermittelt,

b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht.

Derartiges fehlt in EU-DS-GVO, BDSG und KDG.

Soweit zur Klärung der gesetzlichen Grundlagen. Lassen Sie uns nun die einzelnen Fallgestaltungen betrachten:

1. **Der Leiter einer Dienststelle der verfassten Kirche (Kirchenstiftung oder Ordinariat) oder ein Ordensoberer eines Ordens päpstlichen Rechts verursacht vorsätzlich oder fahrlässig eine Datenschutzverletzung.**

Die Verhängung eines Bußgeldes gegen die Dienststelle als solche scheidet wegen § 51 Abs. 6 KDG aus.

Und eine Geldbuße gegen den Leiter der Dienststelle? Hier gehen die Meinungen (zur wortgleichen Vorschrift des § 43 Abs. 3 BDSG) auseinander:

Wortlaut und Teleologie der Vorschrift des § 43 Abs. 3 BDSG sprechen dafür, dass sie (lediglich) die Verhängung einer Geldbuße bzw. alternativer sanktionierender Rechtsfolgen gegen die Behörde bzw. sonstige öffentliche Stelle selbst untersagt. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob Geldbußen gegen Bedienstete öffentlicher Stellen verhängt werden können. Dies richtet sich nach allgemeinen Regeln, insbesondere nach § 9 OWiG (zumindest zweifelnd an deren Adressateneigenschaft Teager/Gabel/Nolde Rn. 8), vgl. Brodowski/Nowak, BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 34. Edition (Stand: 01.11.2020), Rn. 19-21; a. A. Bergt in Kühling/Buchner, DS-GVO-BDSG, 3. Auflage 2020, Fußnote 44 zu Art. 83 EU-DS-GVO).

2. **Ein anderer Mitarbeiter einer Dienststelle der verfassten Kirche (Kirchenstiftung oder Ordinariat) oder eines Ordens päpstlichen Rechts verursacht vorsätzlich oder fahrlässig eine Datenschutzverletzung.**

Dafür haftet die Dienststelle selbst grundsätzlich nicht, § 51 Abs. 6 KDG.

Schließt man sich der Meinung an, dass nach den Ausführungen unter 1. der Dienststellenleiter persönlich mit Geldbuße in Anspruch genommen werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob die Dienststellenleitung ein Vorwurf der Schuldhaftigkeit trifft, z.B. wegen mangelnder

Schulung der Mitarbeiter, Arbeitsüberlastung der Mitarbeiter, datenschutzschädlicher Abläufe; dann könnte es zu einem Bußgeld gegen die Leitungsperson kommen, wenn man der entsprechenden Ansicht in der Fallgestaltung 1. folgt. Ist dies nicht der Fall, kann gegen niemanden ein Bußgeld verhängt werden.

Der Mitarbeiter selbst kann nach gegenwärtig geltendem Recht nicht mit einer Geldbuße belangt werden³. Von dieser Regel wird dann eine Ausnahme zu machen sein, wenn der Mitarbeiter die Datenverarbeitung an sich reißt, um eigennützige Zwecke zu verfolgen, die mit den Zielen des Verantwortlichen nichts zu tun haben⁴.

3. Der Leiter einer Dienststelle der verfassten Kirche oder einer Einrichtung eines Ordens päpstlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnimmt, verursacht vorsätzlich oder fahrlässig eine Datenschutzverletzung.

Dazu gehören z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeeinrichtungen usw. In diesem Fall ist die Einrichtung als solche der Verhängung einer Geldbuße ausgesetzt, § 51 Abs.6 KDG.

4. Ein Verantwortlicher einer Dienststelle außerhalb der verfassten Kirche (z.B. Caritas, Kolping, kirchliche Vereine usw.) verursacht vorsätzlich oder fahrlässig eine Datenschutzverletzung.

Auch in diesem Fall ist die Einrichtung als solche der Verhängung einer Geldbuße ausgesetzt, § 51 Abs.6 KDG.

5. Ein anderer Mitarbeiter einer Dienststelle außerhalb der verfassten Kirche verursacht vorsätzlich oder fahrlässig eine Datenschutzverletzung.

Entsprechend den Ausführungen zur Situation 2 wird in diesem Fall gegen den Mitarbeiter keine Geldbuße verhängt, ausgenommen beim sog. „Mitarbeiterexzess“. Die Verhängung einer Geldbuße gegen die Dienststelle würde ein Verschulden des Verantwortlichen voraussetzen, das im Einzelfall natürlich auch nachgewiesen sein muss. Eine Zurechnung des Mitarbeiterverschuldens, wie sie Art. 83 DS-GVO entnommen wird, scheidet aus, weil § 51 Abs.1 KDG **statt** der DSGVO anwendbar ist und Verschulden des Verantwortlichen voraussetzt.

Jupp Joachimski
Datenschutzbeauftragter der
Bayerischen (Erz-) Diözesen

³ Hier ist zu beachten, dass im Rahmen der Evaluierung des KDG die Aufnahme eines dem Art. 25 BayDSG Bußgeldtatbestandes angeregt wurde.

⁴ Vgl. Ambrock: Mitarbeiterexzess im Datenschutzrecht, ZD 2020, 492 und FD-StrafR 2019, 418217
Bußgelderkenntnisse im Bereich der katholischen Kirche